

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Verordnung zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften hinsichtlich der Einführung des europäischen elektronischen Mautdienstes

A. Problem und Ziel

Der vorliegende Verordnungsentwurf dient der Anpassung der Rechtsverordnungen, die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur auf Grundlage des Mautsystemgesetzes und des Bundesfernstraßenmautgesetzes erlassen wurden, an die Änderungen in diesen Gesetzen durch das Zweite Gesetz zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften hinsichtlich der Einführung des europäischen elektronischen Mautdienstes vom 8. Juni 2021 (BGBl. I S. 1603).

Das Gesetz nimmt die Anpassung des deutschen Rechts an die zwingenden Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/520 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 über die Interoperabilität elektronischer Mautsysteme und die Erleichterung des grenzüberschreitenden Informationsaustauschs über die Nichtzahlung von Straßenbenutzungsgebühren in der Union (ABl. L 91 vom 29.3.2019, S. 45) vor, die am 19. April 2019 in Kraft getreten und bis zum 19. Oktober 2021 in deutsches Recht umzusetzen ist.

Es werden mit dem Gesetz auch die rechtlichen Änderungen vorgenommen, die die Berechnung der Maut, die von den Nutzern des Mautdienstes geschuldet wird, durch die für die Mauterhebung zuständigen Behörden ermöglichen.

Es erfolgen im Gesetz zudem Klarstellungen und Ergänzungen bestehender mautrechtlicher Regelungen, u.a. im Bereich des Datenschutzes und um technologische Weiterentwicklungen zu berücksichtigen.

B. Lösung

Die vorliegende Änderungsverordnung setzt die erforderlichen Änderungen in den Rechtsverordnungen des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur um, um die Regelungen an die geänderten Vorschriften des Mautsystemgesetzes und des Bundesfernstraßenmautgesetzes anzupassen.

Die Änderungen erfolgen in der Mautdienst-Register-Verordnung (Artikel 1), in der Mautdienst-Registrierungs-Verordnung (Artikel 2), in der Mautdienst-Vermittlungsverfahrens-Verordnung (Artikel 3) und in der Lkw-Maut-Verordnung (Artikel 4).

C. Alternativen

Es bestehen keine anderen Möglichkeiten, da die Vorgaben des Mautsystemgesetzes und des Bundesfernstraßenmautgesetzes in den auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen umgesetzt werden müssen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mit der Anpassung der Rechtsverordnungen ist keine Veränderung bei den Mauteinnahmen im Einzelplan 12 zu erwarten. Es entstehen zudem keine Personal- oder Sachkosten, da es sich um die Übertragung von Änderungen handelt, die mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften hinsichtlich der Einführung des europäischen elektronischen Mautdienstes vorgenommen wurden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger sind vom Mautdienst nicht betroffen. Für Bürgerinnen und Bürger werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand, soweit es sich um die Übertragung von Änderungen handelt, die mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften hinsichtlich der Einführung des europäischen elektronischen Mautdienstes vorgenommen wurden. Für die Wirtschaft werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben. Die Verpflichtung zur Nutzung des vom Bundesamt für Güterverkehr vorgegebenen Musters bei Erstattungsverfahren stellt keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand dar.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand, soweit es sich um die Übertragung von Änderungen handelt, die mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften hinsichtlich der Einführung des europäischen elektronischen Mautdienstes vorgenommen wurden. Für die Verwaltung wird lediglich eine Informationspflicht um eine Angabe erweitert und eine Korrektur in Bezug auf ein vorzulegendes Dokument vorgenommen. Die Verpflichtung zur Nutzung des vom Bundesamt für Güterverkehr vorgegebenen Musters bei Erstattungsverfahren stellt keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand dar.

F. Weitere Kosten

Einzelpreisanpassungen und Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Verordnung zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften hinsichtlich der Einführung des europäischen elektronischen Mautdienstes

Vom ...

Auf Grund des § 31 des Mautsystemgesetzes vom 5. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1980) und des § 4 Absatz 4 Satz 3 des Bundesfernstraßenmautgesetzes vom 12. Juli 2011 (BGBl. I S. 1378), von denen § 4 Absatz 4 Satz 3 des Bundesfernstraßenmautgesetzes durch Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe c des Gesetzes vom 5. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1980) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur:

Artikel 1

Änderung der Mautdienst-Register-Verordnung

§ 3 der Mautdienst-Register-Verordnung vom 21. Juli 2016 (BGBl. I S. 1854) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 Buchstabe c wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
2. Nummer 3 wird durch die folgenden Nummern 3 und 4 ersetzt:
 - „3. den Schlussfolgerungen des Audits nach § 5 Nummer 6 des Mautsystemgesetzes und Angaben über Änderungen aus den Ergebnissen der Überprüfungen nach § 7 Absatz 2 Satz 1 des Mautsystemgesetzes sowie
 4. dem Namen und der Adresse der zentralen Anlaufstelle nach § 37 des Mautsystemgesetzes, einschließlich deren zentraler E-Mail-Adresse und deren zentraler Telefonnummer.“

Artikel 2

Änderung der Mautdienst-Registrierungs-Verordnung

Die Mautdienst-Registrierungs-Verordnung vom 21. Juli 2016 (BGBl. I S. 1850), die durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 327) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - „b) das Zertifikat einer nach § 27 des Mautsystemgesetzes notifizierten Stelle zur Bescheinigung der Konformität der Interoperabilitätskomponenten nach Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2020/204 der Kommission vom 28. November 2019 über detaillierte Pflichten der Anbieter des europä-

ischen elektronischen Mautdienstes, den Mindestinhalt der Vorgabe für das EETS-Gebiet, elektronische Schnittstellen und Anforderungen an Interoperabilitätskomponenten sowie zur Aufhebung der Entscheidung 2009/750/EG (ABl. L 43 vom 17.2.2020, S. 49).“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Nummer 1 des Anhangs IV der Entscheidung 2009/750/EG und nach Maßgabe des Verfahrens aus den Modulen des Beschlusses Nummer 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 82)“ durch die Wörter „des Anhangs III der Durchführungsverordnung (EU) 2020/204“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Nummer 3 des Anhangs IV der Entscheidung 2009/750/EG“ durch die Wörter „des Anhangs III Ziffer VI der Durchführungsverordnung (EU) 2020/204“ ersetzt.

2. In § 7 Absatz 1 werden die Wörter „allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und“ durch die Wörter „den nach § 12 Absatz 1 des Mautsystemgesetzes abzudeckenden mautpflichtigen Streckennetzen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und“ ersetzt.
3. In § 8 Absatz 2 Nummer 6 werden die Wörter „aller Mautgebiete“ durch die Wörter „der nach § 12 Absatz 1 des Mautsystemgesetzes abzudeckenden mautpflichtigen Streckennetze“ ersetzt.
4. In § 9 Absatz 3 Nummer 3 werden die Wörter „deutschen Rentenversicherung und“ durch die Wörter „Krankenkassen, bei denen die Beschäftigten versichert sind, und der“ ersetzt.
5. § 11 Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung der Mautdienst-Vermittlungsverfahrens-Verordnung

Die Mautdienst-Vermittlungsverfahrens-Verordnung vom 21. Juli 2016 (BGBl. I S. 1855) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 werden die Wörter „und Kosten und Risiken der Vertragsparteien angemessen widerspiegeln“ durch ein Komma und die Wörter „und ob die Vergütung der Anbieter die Voraussetzungen von § 10a des Mautsystemgesetzes erfüllt“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „übt ein von“ die Wörter „der Behörde oder“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „bestimmt“ die Wörter „die Behörde oder“ eingefügt.
3. In § 15 Absatz 3 werden die Wörter „die Grundsätze und Methodik ihrer Arbeit“ durch die Wörter „ihre Arbeit, Leitlinien und Verfahren“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Lkw-Maut-Verordnung

Die Lkw-Maut-Verordnung vom 25. Juni 2018 (BGBl. I S. 1156), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2700) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nummer 6 werden die Wörter „eingebauten oder im Fahrzeug angebrachten“ durch das Wort „befindlichen“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Fahrzeuggerät“ die Wörter „oder in der Applikation des Mobilgerätes, das mit dem Fahrzeuggerät verbunden ist,“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Fahrzeuggerät“ die Wörter „und die Applikation des Mobilgerätes, das mit dem Fahrzeuggerät verbunden ist,“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Fahrzeuggerät“ die Wörter „und in der Applikation des Mobilgerätes“ eingefügt.
 - bbb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Fahrzeuggerät“ die Wörter „und in der Applikation des Mobilgerätes“ eingefügt.
 - cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Mautschuldner hat dafür Sorge zu tragen, dass die Merkmale der Fahrzeugklassifizierung im Fahrzeuggerät und in der Applikation des Mobilgerätes übereinstimmen.“
3. § 10 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Bundesamt für Güterverkehr kann für Erstattungsverlangen nach Absatz 1 und für Erstattungsverlangen nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Bundesfernstraßenmautgesetzes ein Muster im Bundesanzeiger bekannt geben. Falls ein solches bekannt gegeben ist, ist dieses zu verwenden. Erstattungsanträge sollen dem Bundesamt für Güterverkehr unter Nutzung des von diesem zur Verfügung gestellten Verwaltungsportals elektronisch übermittelt werden. Voraussetzung für die Übermittlung des Antrags über das Verwaltungsportal ist, dass der Antragstellende sich zuvor mit einem Nutzerkonto registriert.“

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Es gibt in Europa eine Vielzahl verschiedener mautpflichtiger Streckennetze und Mautsysteme. Ein Lkw, der europaweit zum Straßengütertransport eingesetzt werden soll, muss bei verschiedenen Mauterhebern registriert und mit mehreren Fahrzeuggeräten ausgestattet werden, um die Maut in den verschiedenen Mautgebieten zu zahlen.

Auf Grundlage der Richtlinie 2004/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über die Interoperabilität elektronischer Mautsysteme in der Gemeinschaft (ABl. L 200 vom 7.6.2004, S. 50) sowie der Entscheidung 2009/750/EG der Kommission vom 6. Oktober 2009 über die Festlegung der Merkmale des europäischen elektronischen Mautdienstes und seiner technischen Komponenten (ABl. L 268 vom 13.10.2009, S. 11) wurde ein europäischer elektronischer Mautdienst (EEMD oder Mautdienst) in der Europäischen Union eingeführt. Die Einführung des Mautdienstes dient der Entbürokratisierung des grenzüberschreitenden Straßengütertransportes in Europa. Der Mautdienst soll die Entrichtung von Maut auf Grundlage eines einzigen Vertrages mit einem einzigen Anbieter von mautdienstbezogenen Leistungen (Anbieter), mit nur einem Fahrzeuggerät und über eine Abrechnung in der gesamten Europäischen Union ermöglichen. Die Nutzer der mautdienstbezogenen Leistungen (Nutzer) sollen mit einem Anbieter ihrer Wahl einen Vertrag abschließen können. Der Mautdienst ergänzt die nationalen Mautsysteme. Die Nutzer können auch weiterhin die Maut in den Mitgliedstaaten unmittelbar an den zuständigen Mauterheber bzw. Betreiber bezahlen.

Die Richtlinie 2004/52/EG wurde einer Revision unterzogen. Die Richtlinie (EU) 2019/520 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 über die Interoperabilität elektronischer Mautsysteme und die Erleichterung des grenzüberschreitenden Informationsaustauschs über die Nichtzahlung von Straßenbenutzungsgebühren in der Union (ABl. L 91 vom 29.3.2019, S. 45) ist am 19. April 2019 in Kraft getreten und ist bis zum 19. Oktober 2021 in deutsches Recht umzusetzen. Die Umsetzung erfolgt durch das Zweite Gesetz zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften hinsichtlich der Einführung des europäischen elektronischen Mautdienstes (BGBl. I S. 1603). Das Gesetz umfasst Änderungen am Mautsystemgesetz und am Bundesfernstraßenmautgesetz sowie am Gerichtskosten-gesetz.

Mit der Änderung des Mautsystemgesetzes und des Bundesfernstraßenmautgesetzes sind die auf Grundlage dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen an die geänderten gesetzlichen Regelungen anzupassen. Auf Grundlage des Mautsystemgesetzes wurden die Verordnung über die Führung des Mautdienstregisters (BGBl. I S. 1854), die Verordnung zur Registrierung von Anbietern mautdienstbezogener Leistungen (BGBl. I S. 1850) und die Verordnung zur Regelung des Vermittlungsverfahrens nach dem Mautsystemgesetz (BGBl. I S. 1855) erlassen. Die Verordnung zur Erhebung, zum Nachweis der ordnungsgemäßen Entrichtung und zur Erstattung der Maut (BGBl. I S. 1156) wurde vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur auf Grundlage des Bundesfernstraßenmautgesetzes erlassen. Das Bundesamt für Güterverkehr hat auf Grundlage des Bundesfernstraßenmautgesetzes und der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf das Bundesamt für Güterverkehr vom 14. Januar 2016 (BAnz AT 26.01.2016 V1) die Verordnung über die Vorgaben für das EETS-Gebiet Bundesfernstraßenmautgesetz vom 20. März 2018 (BAnz AT 27.03.2018 V1) und die Verordnung über die Zulassung von Anbietern mautdienstbezogener Leistungen für

das EETS-Gebiet Bundesfernstraßenmautgesetz vom 20. März 2018 (BAnz AT 27.03.2018 V2) erlassen.

Mit der vorliegenden Änderungsverordnung werden die notwendigen Änderungen in der durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur erlassenen Mautdienst-Register-Verordnung, Mautdienst-Registrierungs-Verordnung, Mautdienst-Vermittlungsverfahrens-Verordnung und Lkw-Maut-Verordnung umgesetzt. Es erfolgen keine Änderungen, soweit die bestehenden Regelungen mit den unionsrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben übereinstimmen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit der Verordnung werden folgende Änderungen durch das Zweite Gesetz zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften hinsichtlich der Einführung des europäischen elektronischen Mautdienstes übernommen:

- Ergänzung der Inhalte des Mautdienstregisters um eine Angabe zur zentralen Anlaufstelle nach § 37 des Mautsystemgesetzes (§ 21 des Mautsystemgesetzes),
- Verzicht auf die Abdeckung sämtlicher mautpflichtiger Streckennetze der EU als Voraussetzung für die Erbringung des Mautdienstes (§ 12 des Mautsystemgesetzes),
- Möglichkeit der Übertragung der EEMD-Vermittlungsstelle an eine Behörde und Anpassung der Zuständigkeit für die Überprüfung der Vergütung von EEMD-Anbietern (§ 28 des Mautsystemgesetzes),
- Ermöglichung der Nutzung von Fahrzeuggeräten für die Mauterhebung, die nicht fest eingebaut werden, sondern lediglich an die Stromversorgung angeschlossen oder über eine Applikation auf einem Mobilgerät bedient werden (§ 4 des Bundesfernstraßenmautgesetzes).

Zudem wird eine Korrektur der vorzulegenden Bescheinigungen für die Registrierung als EEMD-Anbieter vorgenommen und eine Gebührenregelung wird aufgehoben, deren Anwendungsbereich entfallen ist. Die Verweise auf die Entscheidung 2009/750/EG werden durch Verweise auf die Durchführungsverordnung (EU) 2020/204 ersetzt.

In § 10 Absatz 2 der Lkw-Maut-Verordnung wird eine Regelung zur Bekanntmachung und Verwendung eines Musterformulars ergänzt, um einen Gleichklang der Erstattungsverfahren nach § 10 Absatz 1 der Lkw-Maut-Verordnung und nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Bundesfernstraßenmautgesetzes zu erreichen.

III. Alternativen

Es bestehen keine anderen Möglichkeiten, da die Vorgaben des Mautsystemgesetzes und des Bundesfernstraßenmautgesetzes in den auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen umgesetzt werden müssen.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnung wird auf Grund des § 31 Absatz 1 Nummer 1 und 2 und Absatz 2 des Mautsystemgesetzes und des § 4 Absatz 4 Satz 3 des Bundesfernstraßenmautgesetzes erlassen. § 31 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Mautsystemgesetzes ermächtigt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates im Hinblick auf die Registrierung von Anbietern die näheren

Anforderungen an die Registrierungsvoraussetzungen, an das Registrierungsverfahren und an die regelmäßige Überprüfung der Registrierungsvoraussetzungen nach den §§ 4 bis 7 und die Gebühren für die Überprüfung des Vorliegens der Registrierungsvoraussetzungen nach den §§ 5, 6 Absatz 1 und § 7 Absatz 2 Satz 1 des Mautsystemgesetzes festzulegen, sowie im Hinblick auf das Mautdienstregister die erforderlichen Einzelheiten zu den Angaben im Mautdienstregister nach § 21 Absatz 1 und die Verfahrensregelungen, Überprüfungsfristen und Aktualisierungsintervalle zu § 21 Absatz 2 sowie die Mitteilungspflichten des Bundesamtes für Güterverkehr gegenüber den registerführenden Stellen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Kommission nach § 21 Absatz 4 des Mautsystemgesetzes zu regeln. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird durch § 31 Absatz 2 des Mautsystemgesetzes ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates eine Verfahrensordnung für die Vermittlungsstelle nach § 28 des Mautsystemgesetzes zu erlassen. § 4 Absatz 4 Satz 3 des Bundesfernstraßenmautgesetzes ermächtigt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Einzelheiten der Nutzung der technischen Einrichtungen zur Mauterhebung zu regeln und die für die Maut maßgeblichen Tatsachen festzulegen sowie das Verfahren der Angabe dieser Tatsachen zu regeln.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung dient der Anpassung der Verordnungen an die Änderungen durch das Zweite Gesetz zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften hinsichtlich der Einführung des europäischen elektronischen Mautdienstes, das das deutsche Recht an die Vorgaben des Rechts der Europäischen Union, hier der Richtlinie (EU) 2019/520, anpasst. Sie ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Ermöglichung der Nutzung von Fahrzeuggeräten für die Mauterhebung, die nicht fest eingebaut werden, sondern lediglich an die Stromversorgung angeschlossen oder über eine Applikation auf einem Mobilgerät bedient werden, tragen zu einer Vereinfachung der automatischen Mauterhebung bei. Es wird zudem eine Gebührenregelung aufgehoben, deren Anwendungsbereich entfallen ist.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Maßnahme berücksichtigt in ihrer Folge die Ziele der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und damit auch der sozialen Verantwortung sowie den Umweltschutz im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie. Die Managementregel 6 (Energie- und Ressourcenverbrauch) sowie die Indikatoren 6 (Staatsverschuldung) und 11 (Mobilität) der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft.

Die Lkw-Maut bietet im Sinne der Schonung des Energie- und Ressourcenverbrauchs einen Anreiz, möglichst emissionsarme Nutzfahrzeuge mit dem günstigsten Mautsatz einzusetzen, und sie fördert die Internalisierung externer Kosten, da die Mautsätze externe Kosten der Luftverschmutzung und Lärmbelastung berücksichtigen, die der Güterkraftverkehr verursacht. Der EEMD trägt durch die Reduzierung der notwendigen Fahrzeuggeräte für den grenzüberschreitenden Güterverkehr zur Ressourcenschonung bei und vereinfacht die europaweite Mobilität. Das Ziel der geringen Staatsverschuldung wird durch die Möglichkeit zur Nutzung von Fahrzeuggeräten für die Mauterhebung, die nicht fest eingebaut werden, unterstützt. Diese Fahrzeuggeräte tragen durch die geringeren Anschaf-

fungskosten als fest eingebaute Fahrzeuggeräte und die wegfallende Notwendigkeit des Einbaus durch eine Fachwerkstatt dazu bei, die Kosten der Mauterhebung gering zu halten und damit mehr Mittel aus der Nutzerfinanzierung für Investitionen in den Bau und Erhalt der Verkehrsinfrastruktur zur Verfügung zu stellen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mit der Anpassung der Rechtsverordnungen ist keine Veränderung bei den Mauteinnahmen im Einzelplan 12 zu erwarten.

Es entstehen keine Personal- oder Sachkosten, da es sich um die Übertragung von Änderungen handelt, die mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften hinsichtlich der Einführung des europäischen elektronischen Mautdienstes vorgenommen wurden. Die weiteren Änderungen führen ebenfalls nicht zu höheren Personalaufwänden oder Sachkosten.

4. Erfüllungsaufwand

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand, soweit es sich um die Übertragung von Änderungen handelt, die mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften hinsichtlich der Einführung des europäischen elektronischen Mautdienstes vorgenommen wurden. Für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben. Bei der Pflicht zur ordnungsgemäßen Bedienung der Fahrzeuggeräte wird die ordnungsgemäße Bedienung der Applikation auf einem Mobilgerät als Alternative zur Bedienung des Fahrzeuggeräts eingefügt. Die neue Verpflichtung in § 10 Absatz 2 der Lkw-Maut-Verordnung, bei Erstattungsverfahren nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Bundesfernstraßenmautgesetzes das vom Bundesamt für Güterverkehr vorgegebene Muster zu verwenden, stellt keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand dar. Das Muster enthält nur die ohnehin notwendigen Angaben, die der Antragsteller auch ohne die neue Vorschrift im Rahmen des Erstattungsverfahrens machen müsste. Durch das Muster wird sichergestellt, dass die Antragsteller alle benötigten Angaben machen, so dass Rückfragen und Nachforderungen von Angaben bzw. Unterlagen durch das Bundesamt für Güterverkehr entfallen. Für die Verwaltung wird lediglich eine Informationspflicht um eine Angabe erweitert und eine Korrektur in Bezug auf ein vorzulegendes Dokument vorgenommen. Der beim Bundesamt für Güterverkehr entstehende Verwaltungsaufwand für das Muster nach § 10 Absatz 2 Lkw-Maut-Verordnung wird dadurch überkompensiert, dass Rückfragen und Nachforderungen von Angaben bzw. Unterlagen bei den Antragstellern entfallen, wenn die Erstattungsanträge von vornherein vollständig sind.

5. Weitere Kosten

Einzelpreisanpassungen und Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Diese Verordnung hat keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Sie bietet keine Grundlage für verdeckte Benachteiligungen, Beteiligungsdefizite oder die Verfestigung tradierter Rollen.

VII. Befristung; Evaluierung

Dieses Regelungsvorhaben ist nicht befristet und wird nicht evaluiert.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Verordnung über die Führung des Mautdienstregisters)

Die Mautdienst-Register-Verordnung vom 21. Juli 2016 (BGBl. I S. 1854) wird aufgrund von § 31 Absatz 1 Nummer 2 des Mautsystemgesetzes vom 5. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1980), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juni 2021 (BGBl. I S. 1603) geändert worden ist, geändert.

Zu Nummer 1

§ 3 Nummer 3 der Mautdienst-Register-Verordnung wird an den Wortlaut von § 21 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Mautsystemgesetzes angeglichen. Es wird zugleich klargestellt, dass sowohl die Schlussfolgerungen des mit dem Registrierungsantrag einzureichenden Audits als auch die Schlussfolgerungen des im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung einzureichenden Audits zu veröffentlichen sind.

Zu Nummer 2

Der Inhalt des Mautdienstregisters nach § 3 der Mautdienst-Register-Verordnung muss um den Namen und die Kontaktinformationen der zentralen Anlaufstelle für Anbieter nach § 37 des Mautsystemgesetzes erweitert werden. Dies basiert auf der Änderung in § 21 Absatz 1 Satz 2 des Mautsystemgesetzes, die Artikel 18 der Richtlinie (EU) 2019/520 umsetzt. Deutschland muss eine zentrale Anlaufstelle einrichten, sofern es mehr als ein mautpflichtiges Streckennetz im Anwendungsbereich des Mautsystemgesetzes gibt. Die konkreten Daten der zentralen Anlaufstelle werden daher nur veröffentlicht, wenn eine zentrale Anlaufstelle für Deutschland benannt wurde.

Zu Artikel 2 (Änderung der Verordnung zur Registrierung von Anbietern mautdienstbezogener Leistungen)

Die Mautdienst-Registrierungs-Verordnung vom 21. Juli 2016 (BGBl. I S. 1850), die durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 327) geändert worden ist, wird aufgrund von § 31 Absatz 1 Nummer 1 des Mautsystemgesetzes vom 5. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1980), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juni 2021 (BGBl. I S. 1603) geändert worden ist, geändert.

Zu Nummer 1

Der Begriff EG-Zertifikat wird in § 5 Absatz 1 der Mautdienst-Registrierungs-Verordnung entsprechend der Änderung in § 5 Nummer 3 Buchstabe b des Mautsystemgesetzes durch den Begriff Zertifikat ersetzt und die Verweise auf Anhang IV der EEMD-Entscheidung 2009/750/EG in § 5 Absätze 1 und 2 der Mautdienst-Registrierungs-Verordnung werden durch Verweise auf den Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2002/204 ersetzt.

Zu Nummer 2

Die Änderung in § 7 Absatz 1 der Mautdienst-Registrierungs-Verordnung folgt der Änderung in § 5 Nummer 5 des Mautsystemgesetzes. Die finanzielle Leistungsfähigkeit muss nicht mehr für den Betrieb des EEMD in allen Mitgliedstaaten der EU, sondern für alle mautpflichtigen Streckennetze im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2019/520 in mindestens vier Mitgliedstaaten nachgewiesen werden. Dies entspricht den Vorgaben der Richtlinie zur Abdeckung der mautpflichtigen Streckennetze und deren Umsetzung in § 12 des Mautsystemgesetzes.

Zu Nummer 3

Nach § 8 Absatz 2 Nummer 6 der Mautdienst-Registrierungs-Verordnung muss der Risikomanagementplan statt Angaben zum Risiko des Nichterreichens oder der Nichtaufrechterhaltung der vollständigen Abdeckung aller Mitgliedstaaten der EU, Angaben zum Risiko des Nichterreichens oder der Nichtaufrechterhaltung der vollständigen Abdeckung der nach § 12 Absatz 1 des Mautsystemgesetzes abzudeckenden mautpflichtigen Streckennetze im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2019/520 in mindestens vier Mitgliedstaaten enthalten. Dies entspricht den Vorgaben der Richtlinie zur Abdeckung der mautpflichtigen Streckennetze und deren Umsetzung in § 12 des Mautsystemgesetzes.

Zu Nummer 4

Der Wortlaut von § 9 Absatz 3 Nummer 3 der Mautdienst-Registrierungs-Verordnung wird korrigiert. Der Nachweis der Gewähr für die erforderliche Zuverlässigkeit zur Einrichtung und ordnungsgemäßen Führung eines Geschäftsbetriebs zum Erbringen mautdienstbezogener Leistungen nach § 5 Nummer 7 des Mautsystemgesetzes erfordert bislang eine Unbedenklichkeitsbescheinigung von der deutschen Rentenversicherung und Berufsgenossenschaft. Die Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung erfolgt jedoch nicht durch die deutsche Rentenversicherung, sondern durch die jeweils zuständige Krankenkasse, bei denen die Beschäftigten des EEMD-Anbieters versichert sind. Die deutsche Rentenversicherung wird daher durch die jeweilige Krankenkasse ersetzt.

Zu Nummer 5

§ 11 Absatz 3 der Mautdienst-Registrierungs-Verordnung wird aufgehoben, da sein Anwendungsbereich entfallen ist. Die Regelung ermöglichte die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen, die vor dem Inkrafttreten der Mautdienst-Registrierungs-Verordnung beantragt wurden, soweit eine Kostenentscheidung unter Hinweis auf das bevorstehende Inkrafttreten ausdrücklich vorbehalten wurde. Es gibt keine laufenden Anwendungsfälle dieser Vorschrift und durch das Inkrafttreten der Verordnung können keine neuen Anwendungsfälle der Vorschrift mehr auftreten.

Zu Artikel 3 (Änderung der Verordnung zur Regelung des Vermittlungsverfahrens nach dem Mautsystemgesetz)

Die Mautdienst-Vermittlungsverfahrens-Verordnung vom 21. Juli 2016 (BGBl. I S. 1855) wird aufgrund von § 31 Absatz 2 des Mautsystemgesetzes vom 5. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1980), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juni 2021 (BGBl. I S. 1603) geändert worden ist, geändert.

Zu Nummer 1

Der Wortlaut von § 3 Absatz 2 der Mautdienst-Vermittlungsverfahrens-Verordnung entspricht der Änderung von § 28 Absatz 3 Satz 2 des Mautsystemgesetzes, der der Umsetzung der Vorgaben des Artikels 11 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2019/520 dient. Die Vermittlungsstelle hat die Befugnis zu prüfen, ob die zuständigen Behörden die Vergütung der Anbieter entsprechend den Vorgaben in § 10a des Mautsystemgesetzes festgelegt haben. Sie muss keine Bewertung mehr vornehmen, ob die Vertragsbedingungen Kosten und Risiken der Vertragsparteien angemessen widerspiegeln, sondern prüft die Einhaltung der Anforderungen an die Berechnungsmethode.

Zu Nummer 2

§ 4 der Mautdienst-Vermittlungsverfahrens-Verordnung ist anzupassen, da § 28 Absatz 1 Satz 1 des Mautsystemgesetzes ermöglicht, die Errichtung und den Betrieb der Vermittlungsstelle künftig an eine Behörde oder einen Privaten zu übertragen. Die Vertretungsregelung für den Vorsitzenden der Vermittlungsstelle ist daher um die Regelung zur Aus-

übung der Vertretung durch den von der Behörde bestimmten Vertreter und die Bestimmung eines neuen Vorsitzenden durch die Behörde zu ergänzen.

Zu Nummer 3

Der Gegenstand des Austauschs mit den Vermittlungsstellen der anderen EU-Mitgliedstaaten und der Vertragsstaaten des EWR wird entsprechend der Änderung von § 28 Absatz 6 des Mautsystemgesetzes zur Umsetzung von Artikel 12 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2019/520 geändert.

Zu Artikel 4 (Änderung der Lkw-Maut-Verordnung)

Die Lkw-Maut-Verordnung vom 25. Juni 2018 (BGBl. I S. 1156), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2700) geändert worden ist, wird aufgrund von § 4 Absatz 4 Satz 3 des Bundesfernstraßenmautgesetzes vom 12. Juli 2011 (BGBl. I S. 1378), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2021 (BGBl. I S. 1603) geändert worden ist, geändert.

Zu Nummer 1

Die Änderung in § 2 Nummer 6 der Lkw-Maut-Verordnung entspricht der Änderung in § 4 Absatz 3 Satz 3 Nummer 10 des Bundesfernstraßenmautgesetzes, mit der den technologischen Entwicklungen im Bereich der Fahrzeuggeräte Rechnung getragen wird. Es werden bereits jetzt vermehrt Fahrzeuggeräte verwendet, die nicht mehr fest in ein Fahrzeug eingebaut werden, sondern lediglich an die Stromversorgung angeschlossen sind (sog. „Windshield-OBU“). Durch die Änderung sind die Positionsdaten sämtlicher Arten von Fahrzeuggeräten von der Regelung umfasst.

Zu Nummer 2

Die Änderungen in § 5 der Lkw-Maut-Verordnung erfolgen zur Umsetzung der Änderungen in § 14 Absatz 2 des Mautsystemgesetzes und § 4 Absatz 3 Satz 3 Nummer 10 in Verbindung mit der Regelung in § 4 Absatz 4 des Bundesfernstraßenmautgesetzes. Die für die Höhe der Maut maßgeblichen Merkmale der Fahrzeugklassifizierung werden bei neu entwickelten Fahrzeuggeräten nicht mehr zwingend im Fahrzeuggerät selbst gespeichert, sondern in Applikationen für Mobiltelefone oder sonstige mobile Endgeräte, über die auch die veränderlichen Merkmale der Fahrzeugklassifizierung geändert werden können. In Erwägungsgrund 10 der Richtlinie (EU) 2019/520 ist die „Nutzung von und Anbindung an andere, bereits im Fahrzeug vorhandene Hardware- und Software-Systeme, wie Satellitennavigationssysteme oder Mobilgeräte“ angelegt. Die Ergänzung der Regelungen zur ordnungsgemäßen Bedienung der Fahrzeuggeräte des Betreibers und der EEMD-Anbieter um die ordnungsgemäße Bedienung der Applikation eines Mobilgeräts und der Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der unveränderlichen und veränderlichen Merkmale der Fahrzeugklassifizierung trägt der Weiterentwicklung im Bereich der Fahrzeuggeräte und deren künftigem Einsatz Rechnung.

Zu Nummer 3

§ 10 Absatz 2 der geltenden Lkw-Maut-Verordnung regelt, dass für Erstattungsverfahren nach § 10 Absatz 1 der Lkw-Maut-Verordnung das Muster des Bundesamtes für Güterverkehr zu verwenden ist, soweit ein solches bekanntgegeben wurde. Um einen Gleichklang zwischen den Erstattungsverfahren nach § 10 Absatz 1 Lkw-Maut-Verordnung und nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Bundesfernstraßenmautgesetzes zu erreichen, soll § 10 Absatz 2 der Lkw-Maut-Verordnung auch auf die Erstattungsverfahren nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Bundesfernstraßenmautgesetzes erstreckt werden. Mit der Bekanntmachung eines Musterformulars im Bundesanzeiger wird sichergestellt, dass die Antragsteller alle Angaben machen, die für die Bearbeitung der Erstattungsverfahren beim Bundesamt für Güterverkehr benötigt werden. Dadurch sollen Rückfragen sowie Nachforderungen von

Angaben bzw. Unterlagen durch das Bundesamt für Güterverkehr bei den Antragstellern entfallen. Um eine schnellere Bearbeitung von Mauterstattungsanträgen zu gewährleisten, soll die Möglichkeit einer elektronischen Antragsübermittlung über ein Verwaltungsportal geschaffen werden. Die Antragsdaten werden dadurch unmittelbar im Erstattungssystem beim Bundesamt für Güterverkehr hinterlegt, ohne dass es einer manuellen Erfassung bedarf. Auf diese Weise können Mauterstattungsanträge effizienter bearbeitet werden. Das Schriftformerfordernis des § 4 Absatz 2 Satz 2 des Bundesfernstraßenmautgesetzes bleibt unberührt.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Verordnung soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.